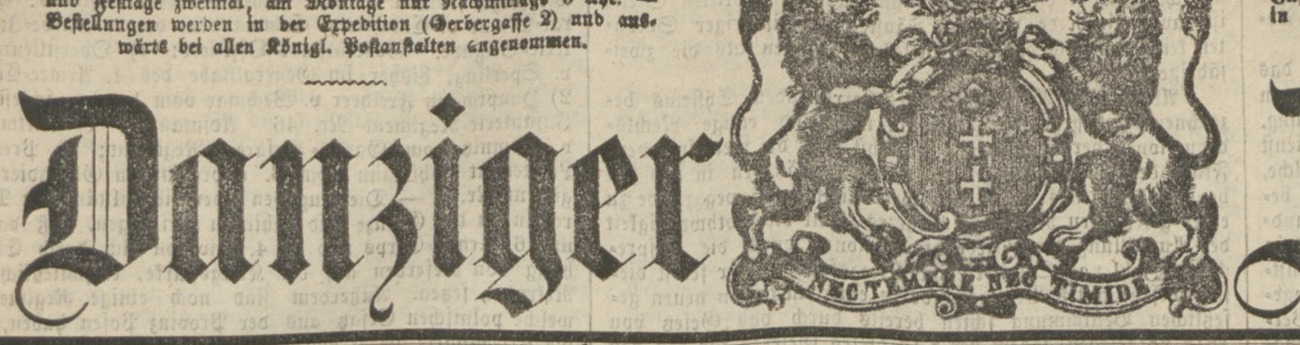
№ 1724. Freitag, 13. Februar. (Abend-Ausgabe.) 1863.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.



Danziger Zeitung.

Lotterie.

Bei der am 12. Februar beendigten Ziehung der 2. Classe 127. Königl. Classen-Lotterie fielen 2 Gewinne zu 2000 Thlr. auf Nr. 659 und 87,686. 1 Gewinn von 200 Thlr. fiel auf Nr. 75,009 und 1 Gewinn von 100 Thlr. auf Nr. 84,539.

Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 10 Uhr Vormittags.

Lemberg, 12. Februar. Die Nachrichten von bedeutenden Verlusten, welche die Insurgenten unter Langiewicz erlitten hätten, sind übertrieben. Die Hauptmacht von Langiewicz, 5000 Mann stark, steht im Gebirge bei Krzyz. Es ist das Gerücht verbreitet, daß die Insurgenten Wegrow wiedergenommen haben.

Warschau, 12. Februar. Im Gefechte bei Zawichost und Sandomirz sind 100 Insurgenten getödtet und 32 gefangen genommen worden; unter den Letzteren befindet sich Frankowski.

Petersburg, 13. Februar. Dem heutigen „Journal de St. Petersbourg" wird aus Kiew unterm 12. Februar mitgetheilt, daß 2000 Insurgenten Dubienka occupirt haben; es ist dies der Grenzort des Gouvernements Lublin zwischen den Districten Rubeszow und Wladimir Wolinsky.

Angekommen 1½ Uhr Nachmittags.

Breslau, 13. Februar. Das so eben ausgegebene Mittagsblatt der „Breslauer Zeitung" hat ein Telegramm aus Gleiwitz d. d. heute Vormittag 9 Uhr erhalten, wonach um diese Stunde die nach Gleiwitz gebrachten russischen Truppen vollständig bewaffnet ausrückten, unter dem Voranritt des preußischen Officiercorps und eines Musikcorps, um über Lublinitz nach Czenstochau zu marschiren. Ein Detachement Ulanen bildete die Bedeckung.

Angekommen 10¾ Uhr Vormittags.

New-York, 28. Januar. Unter den Offizieren der Burnside'schen Armee ist Insubordination ausgebrochen, 80 sind des Dienstes entlassen. Es hieß, daß die Potomac-Armee aufgelöst werden und eine andere Bestimmung als Richmond erhalten sollte. Der Oberbefehlshaber Hooker hat sein Hauptquartier nach Starin verlegt, in der Absicht, die Operationen zu beginnen. General Grant ließ ein Regiment entwaffnen, weil es einen Versuch gemacht hatte, zu den Conföderirten überzugehen. General Hunter hat an Butlers Stelle das Departement des Südens übernommen.

Havannah, 12. Januar. Eine Guerillabande hat die Communication der Franzosen zwischen Veracruz und Orizaba ernstlich gestört.

(W.T.B.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Breslau, 12. Februar. Bei der heutigen Wahl des Oberbürgermeisters erhielt der Regierungsrath Hobrecht aus Berlin mit 61 Stimmen die Majorität gegen den bisherigen Oberbürgermeister Elwanger, auf den 37 fielen.

Itzehoe, 12. Febr., Nachmitt. Bei der heutigen Adreß-Debatte machten die Aeußerungen des Regierungscommissarius es sehr zweifelhaft, ob der König die Adresse annehmen werde. Der Präsident hielt die Competenz der Versammlung, eine Adresse zu erlassen, aufrecht. Sämmtliche Redner sprachen für eine Adresse und wurden die Behauptungen des Königlichen Commissarius mehrfach energisch zurückgewiesen. Die Vorberathung ist geschlossen.

London, 12. Februar. Die heutige „Morningpost" dementirt das Gerücht von der Candidatur des Prinzen Ludwig von Hessen, Neffen des Großherzogs, für die griechische Krone und versichert, daß vor der Hand in dieser Angelegenheit Alles in der Schwebe und nichts Bestimmtes darüber zu berichten sei.

Paris, 12 Febr., Abends. „Temps" theilt mit, daß bei Demonstrationen, welche Studirende zu Ehren Polens heute versuchten, mehrere Verhaftungen stattgefunden haben. 1500 Studirende wollten vor das Hotel des Fürsten Czartoryski ziehen und wahrscheinlich daselbst Polen ein Hoch bringen. Die Ruhe ist weiter nicht gestört worden.

Paris, 12. Febr., Abends. Nach einem Berichte der „France" aus Mexiko hätte General Forey Dispositionen getroffen, um Orizaba zwischen dem 25. und 30. Januar zu verlassen. Die französischen Vorposten hatten sich Puebla bis auf einige Kilometer genähert.

Triest, 12. Febr. Nach Berichten aus Constantinopel vom 7. d. M. ist der Handelsvertrag mit dem Zollverein daselbst ratificirt worden. Eyub Pascha wurde zum Gouverneur von Belgrad ernannt. Zu Eskischehr in Anatolien sind mehrere Christen getödtet und verwundet worden.

Aus **Athen** wird vom 7. d. gemeldet, daß Prinz Alfred nach amtlichen Berichten 230,016 Stimmen erhalten hat. Elliot hat die Nichtannahme des Prinzen der provisorischen Regierung jetzt officiell mitgetheilt. In Erwartung der Vereinigung der ionischen Inseln mit Griechenland haben Freudendemonstrationen stattgefunden. Die Nachrichten aus den Provinzen lauten befriedigend.

London, 12. Februar. Der Dampfer „Kangaroo" hat Cork passirt und bringt 900,000 Dollars und Nachrichten aus New-York vom 31. v. M. Die „Richmond Dispatch" wendet sich an die conservativen Demokraten des Nordens und fordert sie auf, sich aller Illusionen zu entschlagen; der Süden könne niemals wieder in die Union eintreten, selbst wenn der Norden ihm die Redaction der Verfassung überlassen und alle möglichen Garantien geben wollte. Der Süden würde der Rückkehr in die Union die englische oder französische Herrschaft vorziehen.

Die „New-York Tribune" verlangt, daß die Regierung Ernst mit dem Kriege mache; wenn aber der Kampf hoffnungslos sei, so wolle das Volk wissen, ob denn die Regierung nicht im Stande sei, Frieden zu schließen.

Der „New-York Herald" und die „New-York-Times" bestehen darauf, daß der Krieg bis zur Wiederherstellung der Union fortgesetzt werde.

Deutschland.

+ **Berlin**, 12. Februar. Die in mehreren Blättern enthaltenen „Nachrichten" über das Verhalten der liberalen Minorität im Herrenhause bei der Adreßdebatte sind, wie zuverlässig versichert werden kann, ungenau, namentlich was die Motive für das Wegbleiben von der Abstimmung angeht. Der richtige Sachverhalt ist folgender: Die liberale Minorität hatte durch Herrn Camphausen vergebens einen Aufschub der Adreßdebatte beantragt; die kleine Zahl der hier Anwesenden konnte sich in der kurzen Zeit von Dienstag zu Donnerstag nicht durch ihre Gesinnungsgenossen aus den Provinzen verstärken. Maßgebend für die Enthaltung von der Discussion ist die Ansicht gewesen, in der jetzigen Sachlage sei ein unverhülltes Heraustreten der extremen Partei wünschenswerth und man müsse daher die Debatte sich „überschlagen" lassen. Ob diese Ansicht principiell richtig ist, mag dahingestellt sein; aber wer die Debatte mit angehört hat, wird zugestehen müssen, daß der Erfolg jener Ansicht Recht gegeben hat: erst durch die Abwesenheit jeder Opposition ist die Oede der in Rede stehenden Adreßdebatte so eclatant geworden. — Bei der Enthaltung von der Abstimmung ist nur für ein Mitglied der liberalen Minorität das Motiv maßgebend gewesen, daß höheren Orts der Wunsch nach einstimmiger Annahme der Adresse geäußert ist. Graf York hat sich bei der persönlichen Stellung seiner Familie zum königlichen Hause diesem Wunsche um so weniger entgegenstellen zu können geglaubt, als er gegen die betreffenden Worte, die er im Augenblicke nicht völlig verstanden hat, nicht sofort Verwahrung eingelegt hatte. Bei den übrigen Mitgliedern der liberalen Minorität ist von einem solchem Motive gar nicht die Rede gewesen. Zwei Mitglieder (Graf Dyhrn und Herr Tellkampf) haben in der Vorberathung die Stimmenabgabe gegen die Adresse befürwortet, sich aber endlich der Majorität gefügt, die aus — nicht ganz verständlichen — Gründen der Tactik gegen die Stimmenabgabe gewesen ist. So wird von glaubhaftester Seite der Sachverhalt angegeben. Uebrigens haben inzwischen die Grafen Dyhrn, Reventlow und York dem Präsidenten des Herrenhauses angezeigt, sie seien nach den letzten Vorgängen dauernd verhindert, sich an den Verhandlungen des Hauses zu betheiligen.

* Die Agrar-Commission des Hauses der Abgeordneten hat ihren ersten Petitionsbericht erstattet. Von hervorragendem Interesse ist darin eine Petition aus Westphalen, welche eine Abänderung der Verordnung, betr. die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen vom 11. Juli 1845, namentlich Aufhebung einiger Beschränkungen der Neu-Ansiedelung im Interesse der Landescultur zur Beseitigung des Mangels an genügenden Arbeitskräften, beantragt; die Commission hat die einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen einer eingehenden Prüfung unterzogen und befürwortet die Petition zur Ueberweisung an die Regierung zur Berücksichtigung. — Die Budget-Commission hat heute den Etat der Postverwaltung und der Forsten und Domainen erledigt.

* Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Commission des Abgeordnetenhauses, welche die Militairnovelle berathen soll, ist sofort beschlossen, daß die Sitzungsprotocolle gedruckt werden sollen.

* Die vom Kriegsminister eingebrachte **Militär-Novelle** lautet:

§ 1. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Das Heer zerfällt in a. das stehende Heer, b. die Landwehr ersten Aufgebots und c. die Landwehr zweiten Aufgebots. Die Marine zerfällt in a. die Kriegsflotte und b. die Seewehr.

§ 2. Die Stärke des stehenden Heeres, der Landwehr und der Marine wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

§ 3. Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere, beziehungsweise in der Kriegsflotte, beginnt für jeden Preußen mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert 7 Jahre. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres und der Flotte durchgängig bei den Fahnen, resp. am Bord, die vier letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen — insoweit nicht die jährlichen Uebungen, etwa nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, resp. der Flotte die Einberufung derselben zum Dienste erforderlich machen. Für den Flottendienst sollen künftig nur solche junge Leute herangezogen werden, die sich der Seeschifffahrt als Lebensberuf gewidmet und im Augenblick der Aushebung mindestens 1 Jahr auf Seeschiffen der Handelsmarine gedient haben.

§ 4. Junge Leute, die sich selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, können, wenn sie den erforderlichen Bildungsgrad dargethan haben, als Freiwillige auf ein Jahr in das stehende Heer eintreten. Falls sie die Qualification zu Offizieren der Landwehr erlangen, wird ihnen die freiwillige einjährige Dienstzeit als dreijährige Dienstzeit angerechnet. Ueber die Zulassung einjähriger Freiwilliger zum Flottendienst verfügt § 10 dieses Gesetzes.

§ 5. Die Landwehr des 1. Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres, nöthigenfalls auch zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit bestimmt, sie dient gleich diesem, wenn es die Verhältnisse erheischen, im Kriege im In- und Auslande. Im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 1. Aufgebots ist von vierjähriger Dauer. Ihr gehören sämmtliche gediente Mannschaften an, die sich im achten bis einschließlich elften Dienstjahre befinden und nicht im stehenden Heere dienen. Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in besonderen Compagnien oder Bataillonen auf die Dauer von 8—14 Tagen und zwar während der Verpflichtungszeit in der Regel zwei Mal statt. Das 1. Aufgebot der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pionire und des Trains übt zwar in demselben Umfange wie die Infanterie, jedoch, wie bisher, im Anschlusse an die betreffenden Truppentheile des stehenden Heeres. Das 1. Aufgebot der Cavallerie soll, sobald die Linien-Cavallerie entsprechend verstärkt sein wird, während des Friedens nicht besonders formirt und geübt werden. Zu Kriegszeiten gelten aber auch für die Landwehrmannschaften der Cavallerie die Bestimmungen der Paragraphen 5 und 9 dieses Gesetzes. So lange die Linien-Cavallerie die entsprechende Vermehrung noch nicht erfahren hat, können Uebungen der Landwehr-Cavallerie, nach Verhältniß der fehlenden Stärke, und zwar in den Garnisonen der bezüglichen Linien-Cavallerie-Regimenter stattfinden. — Außer vorgedachten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unseren Befehl und bei einem eintretenden unerwarteten feindlichen Einfall durch die commandirenden Generale der Provinzen nach Unseren ihnen deshalb ertheilten Instructionen zusammenberufen werden.

§. 6. Die Landwehr des 2. Aufgebots ist im Kriege bestimmt, entweder in besonderen Formationen die Festungsbesatzungen zu verstärken oder — je nach dem Bedürfniß — die Truppentheile 2c. des 1. Aufgebots zu completiren. Im Frieden ist sie dagegen, gleich dem 1. Aufgebot, in die Heimath entlassen. Der Eintritt in die Landwehr 2. Aufgebots erfolgt mit dem Austritt aus dem stehenden Heere, resp. aus der Landwehr 1. Aufgebots, und zwar aus letzterer nach eilfjähriger Gesammtdienstzeit. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr 2. Aufgebots ist im Allgemeinen von fünfjähriger Dauer. Jedoch treten alle Wehrmänner 2. Aufgebots mit vollendetem 36. Lebensjahre zum Landsturm über. Uebungen des 2. Aufgebots finden nur auf Unseren besonderen Befehl statt. In wiefern einzelne Theile der Landwehr 2. Aufgebots zur Erhaltung der inneren Sicherheit und zur Unterstützung des Landsturms im Kriege wie im Frieden verwandt werden sollen, behalten Wir Uns vor zu bestimmen.

§ 7. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, zum Kriegsdienste sich zu melden, wodurch er dann, je nach erfolgtem Eintritt, um eben so viele Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt. Wer ohne sein Verschulden erst nach dem 20. Lebensjahre eingestellt wird, tritt zwar erst nach Maßgabe seines Dienstalters zur Landwehr über, scheidet jedoch mit vollendetem 31. Lebensjahre aus dem 1. Aufgebot. — Dagegen gehört derjenige, welcher durch sein Verschulden oder auf eigenen Antrag erst nach dem 20. Lebensjahre eingetreten, um eben so viel länger auch dem stehenden Heere und dem 1. Aufgebot der Landwehr an, als der Eintritt nach dem 20. Lebensjahre stattgefunden hat. — Eine weitere Verpflichtung für das 2. Aufgebot (über das vollendete 36. Lebensjahr hinaus) folgt hieraus jedoch nicht.

§ 8. Die in die Heimath entlassenen Reserven und Wehrleute (Beurlaubte) werden, welcher Kategorie sie auch angehören, in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, soweit der Wechsel unter Beachtung der durch besondere Verordnungen geregelten Controle geschieht, nicht beschränkt. In Bezug auf die Auswanderung der Reserven sollen künftig dieselben gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung von Landwehrmännern gelten, und werden daher alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften hiermit aufgehoben. Der ohne Auswanderungs-Consens im Ausland genommene Aufenthalt entbindet keinen Beurlaubten des Heeres und der Flotte von der Verpflichtung, sich im Kriegsfalle so schleunig als möglich zum Dienst zu gestellen. Um den Bestand an Ausgebildeten der verschiedenen Dienstkategorien in den Bezirken festzustellen und zur Verkündigung militärischer Anordnungen finden alljährlich für die Mannschaften der Reserve und der Landwehr 1. Aufgebots zwei Control-Versammlungen, für die Landwehr-Mannschaften 2. Aufgebots findet nur eine solche statt.

§ 9. Die in diesem Gesetze erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung innerhalb der einzelnen Abtheilungen des Heeres gelten nur für den Frieden. Im

Kriege finden für die Einberufenen Ueberführungen aus den jüngeren in die älteren Dienstkategorien statt. Ueberhaupt entscheidet nach angeordneter Mobilmachung allein das Bedürfniß über die Verwendung der wehrfähigen und wehrfertigen Mannschaft. Es werden deshalb alle zum Dienst aufgerufenen Abtheilungen aus den dienstpflichtigen Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

§ 10. Die in den §§ 5 bis 9 dieses Gesetzes für das stehende Heer und die Landwehr gegebenen Bestimmungen finden auf die Flotte und Seewehr analoge Anwendung. Außerdem wird in Betreff der Heranziehung zum Seedienst Folgendes bestimmt: 1) Zur Kriegsflotte (vergl. § 1), welche, gleich dem stehenden Heere, beständig zum Kriegsdienst bereit ist, gehören nicht allein die besoldeten Seeleute, Handwerker, Werftmannschaften und Seesoldaten am Bord und in den Häfen, sondern auch die nach kürzerer oder längerer Dienstzeit von der Flotte Beurlaubten, so wie die bisherigen sogenannten „Seedienstpflichtigen", welche auf Grund der Verordnung vom 4. April 1854 vom Heeresdienste befreit waren, und zwar beide Kategorien bis zum zurückgelegten 7. Dienstjahre, resp. zum vollendeten 27. Lebensjahre. — Der Eintritt in den activen Dienst kann in Friedenszeiten von solchen Flottendienst-Verpflichteten nicht gefordert werden, welche bei Zustellung der Einstellungs-Ordre einen Dienst auf einem preußischen Handelsschiffe thatsächlich angetreten haben, oder eine vaterländische Navigationsschule, oder die mit der Navigationsschule zu Grabow verbundene Schiffsbauschule besuchen. Der angetretene Dienst auf einem preußischen Handelsschiffe entbindet von der Gestellung bei den Ersatzterminen und Controlversammlungen. Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften kann erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen erfolgen. Dagegen sollen diejenigen Mannschaften, welche Seeleute von Beruf sind und die nöthige Sicherheit im Flottendienst erlangt haben, vorzeitig, womöglich schon nach einjähriger Dienstzeit zur Disposition der Marine beurlaubt werden. — 2) Der Seewehr gehören alle Verpflichteten vom 28. bis zum vollendeten 36. Lebensjahre an. Sie zerfällt in das 1. und 2. Aufgebot, je nach den für die Landwehr gegebenen Bestimmungen. — 3) Die im Sinne Unseres Erlasses vom 4. April 1854 bisher bestandene Klasse der Seedienstpflichtigen bleibt auch ferner vom Heeresdienste befreit. Dagegen sind dieselben, auch wenn sie auf der Kriegsflotte nicht gedient haben, vom 20. bis einschließlich des 27. Lebensjahres, gleich den übrigen gleichalterigen Flottenbeurlaubten, zur Ergänzung der Bemannung in Dienst gestellter Schiffe bestimmt. Vom 28.—31. Lebensjahre gehören sie dem ersten und vom 32.—36. Lebensjahre dem 2. Aufgebot der Seewehr an. — 4) Die der Flotte und der Seewehr 1. Aufgebots angehörigen Mannschaften, welche auf der Kriegsflotte nicht gedient haben, einschließlich der bisherigen Seedienstpflichtigen aus den entsprechenden Altersklassen, sind auf Erfordern, behufs ihrer Ausbildung für den Flottendienst, zu Uebungen am Bord der Schieß-Schulschiffe verpflichtet. Ueber Maß und Dauer dieser Uebungen entscheidet das Bedürfniß; jedoch sollen die Uebungsperioden in der Regel nicht über acht Wochen in Anspruch nehmen, und die Verpflichteten während der gesammten Dauer ihrer Verpflichtung höchstens dreimal dazu herangezogen werden. — 5) Die seedienstpflichtigen Steuerleute der Handelsmarine müssen, um zum Schiffer-Examen zugelassen zu werden, zuvor ein Jahr auf der Kriegsflotte gedient haben. Kann ihnen bei ihrer Entlassung von derselben das Qualificationsattest zum Auxiliar-Offizier ertheilt werden, so treten sie schon nach Ablauf des fünften Jahres ihrer Verpflichtung in die zweite Classe der Seedienstpflichtigen. — 6) Junge Leute, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienst erlangt haben und Seeleute von Beruf sind, ebenso solche, die das Steuermanns-Examen abgelegt haben, sollen, nach Analogie des § 4 dieses Gesetzes, ihrer Dienstpflicht auf der Flotte durch einjährigen freiwilligen Dienst genügen dürfen, auch wenn sie sich nicht selbst zu bewaffnen, zu bekleiden und zu verpflegen vermögen. Sie treten nach Ablauf ihres Dienstjahres zu den beurlaubten Flottenmannschaften über. Kann ihnen nach ihrer Fähigkeit alsdann das Qualifications-Zeugniß zum Fähnrich der Seewehr (Auxiliar-Officier) ertheilt werden, so gelten die im § 4 bezeichneten Begünstigungen auch für sie.

§ 11. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Die Motive beginnen mit einem gechichtlichen Rückblick auf die verschiedenen Stadien, welche die Militärfrage bereits durchlaufen hat. Dabei wird der bekannte Nachweis wiederholt, wie die Regierung immer bona fide gehandelt, wie sie schon 1860 ausdrücklich gegen die Absicht einer blos vorübergehenden Umgestaltung „sich verwahrt, wie sie im vorigen Jahre keine Vorlage eingebracht habe, um die „außergewöhnliche Sommersession" nicht zu verlängern u. dgl.

In der Sache selbst sind die seit Jahren üblichen Versicherungen wiederholt, daß die Reorganisation dem Lande Erleichterungen bringe, und daß man zu derselben berechtigt ist, „weil (dies ist gesperrt gedruckt) dem unleugbar wohlhabenden Lande, mit der nothwendigen Wiedererhöhung der Aufwendung für Militärzwecke, keineswegs eine Erhöhung der Abgaben zugemuthet, wohl aber durch die verminderten Ansprüche an die persönliche Leistung der älteren Dienstpflichtigen eine Erleichterung geboten wird, deren staatsökonomischer Werth über die Bedeutung eines Aequivalents weit hinaus gehen dürfte".

Die Frage der zwei- oder dreijährigen Dienstzeit wird ebenfalls in der schon hergebrachten Art erörtert. Bemerkenswerth ist dabei, daß abweichend gegen früher, mit einem gewissen Nachdruck durchweg gegen die gesetzliche Verkürzung der Dienstzeit angekämpft wird. Ob daraus auf eine Nachgiebigkeit der Regierung zu Gunsten der factischen zweijährigen Dienstzeit geschlossen werden darf, muß dahin gestellt bleiben.

Am interessantesten ist in den Motiven die entschieden polemische Haltung gegenüber den bisherigen oppositionellen Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten und ein Ton der Abwehr und des Angriffs gegen die gegnerischen Ansichten, wie er bisher in Regierungsvorlagen nicht vorgekommen ist. Es finden sich Sätze wie folgende: „Diese thatsächlichen Verhältnisse lassen keinen Zweifel darüber, was es mit der sogenannten „Unerschwinglichkeit" der dem Lande durch die Reorganisation angesonnenen finanziellen und persönlichen Lasten auf sich hat," und an einer andern Stelle: „die hier nicht von Neuem zur erschöpfenden Discussion zu bringende, seit Jahren in der Presse, in den parlamentarischen Verhandlungen, in allen Kreisen und Schichten des Volks besprochene und von der Königlichen Regierung auf's gründlichste und reiflichste erwogene und für sie nun nicht im geringsten mehr zweifelhafte Frage über die nothwendige Dauer der gesetzlichen Dienstpflicht, ist wesentlich eine technische und organisatorische, deren sachkundige Beantwortung sich die Regierung ausschließlich vindiciren muß," und an einer dritten Stelle ist davon die Rede, daß „die Fäuste (!) dreijähriger Soldaten keine erheblich höhere Arbeitskraft besitzen als die zweijähriger."

Als für die Anschauungen des herrschenden Systems bezeichnend und gegen die Vorjahre neu sind einige Rechtsdeductionen hervorzuheben. Zunächst über die vielbesprochene Frage der Einrangirung von Landwehrmännern in das stehende Heer. Als einen der wesentlichsten Beweggründe zu einer gesetzlichen Regelung, heißt es, galt die Nothwendigkeit der Ausfüllung der Friedensformationen durch die entsprechende Zahl von Streitern im Kriegsfalle. Aber selbst diesem wesentlichsten Beweggrunde zu einer etwanigen neuen gesetzlichen Bestimmung schien bereits durch das Gesetz von 1814 vorgesehen, indem der § 15 dieses Gesetzes für den Fall eines Krieges hinlänglichen Spielraum zur Complettirung der vermehrten Cadres gewährte. Daß man in Betreff der Bedeutung dieses § nicht einer unrichtigen augenblicklichen Auffassung oder willkürlichen Auslegung Raum gegeben, erhellt mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit aus den freilich zur Publication nicht gelangten, weil ihrer Bedeutung nach dazu ungeeigneten Mobilmachungsplänen von 1830 und 1853. In dem ersteren bestimmt derselbe Gesetzgeber, der das Gesetz vom 3. September 1814 erlassen hatte, und daher zur authentischen Interpretation des § 15 desselben vorzugsweise, ja ausschließlich berechtigt war, auf Seite 21 ausdrücklich: „Die Linientruppen aller Waffengattungen completiren sich zunächst durch ihre Kriegsreserve und sofern diese nicht zureicht, geben ihnen die General-Commandos eine Aushilfe an Landwehrmännern ersten Aufgebots" u. s. w.

„Indem die Regierung auf diese thatsächlichen Verhältnisse sich beruft, glaubt die Königliche Regierung mit Evidenz dargethan zu haben, daß sie zu der von ihr geltend gemachten Auslegung des mehrgenannten § 15 vollkommen berechtigt und daher wohl befugt war, die Erlangung der fehlenden gesetzlichen Anerkennung für ihre Schöpfung, auf einem anderen, nicht minder loyalen Wege zu versuchen, indem sie auf die erneuerte Vorlage eines abgeänderten Wehrgesetzes verzichtete, und deshalb während der Session von 1861 die Reorganisationsfrage lediglich als eine Budget-Angelegenheit betrachtete, was sie in der That auch nur ist, wenn man auf beiden Seiten von allen tendenziösen Nebengedanken absieht." — Die Interpretation eines Gesetzes aus Mobilmachungsplänen ist ein bisher unbekanntes Hilfsmittel der Staatsrechtslehrer.

Das verfassungsmäßige Recht der Landesvertretung in der Militärfrage wird in folgenden Sätzen abgehandelt, deren Spitze sich augenscheinlich gegen die staatsrechtlichen Ausführungen Gneist's vom vorigen Jahre richtet: „Die Formation und Organisation der Armee ist ein integrirender Theil der der Krone verfassungsmäßig allein zustehenden Executive. Nach den glorreichen Traditionen Preußens, wie nach der Verfassung des Landes, ist der König der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht im Kriege wie im Frieden, und es giebt keine Gewalt in Preußen, welche verfassungsmäßig berechtigt wäre, bei der Formation und Organisation unseres Heerwesens direct mitzuwirken. Eine indirecte Mitwirkung gesteht die Verfassung jedoch der Landesvertretung insofern zu, als die für die Erhaltnng des Heeres nothwendigen Mittel von ihrer Bewilligung abhängig gemacht worden sind."

— Die Abgeordneten Kantak und v. Chlapowski haben im Abgeordnetenhause eine Interpellation eingebracht, welche sich an den bekannten Erlaß des Oberpräsidenten und des commandirenden Generals der Provinz Posen knüpft. Nach wörtlicher Anführung des Erlasses heißt es weiter:

„Es kann allerdings Niemandem benommen werden, über die beregten Ereignisse ein beliebiges Urtheil zu fällen; noch weniger kann dem Chef der Verwaltung das Recht abgesprochen werden, wenn er dies für nöthig hält, durch öffentliche Bekanntmachungen die Einwohner des Landes vor den Folgen gesetzwidriger Handlungen zu warnen. Doch ist es vor Allem das Ungewöhnliche der Form, indem der Chef der Verwaltung die höchste Militärbehörde der Provinz zur Unterschrift seines Erlasses herbeizieht, welches die Besorgniß erregt, als befände sich das Großherzogthum Posen bereits in einem Ausnahmezustande, der noch weitere Ausnahmemaßregeln befürchten läßt. Diese Befürchtung wird bestätigt und gesteigert einerseits dadurch, daß die oben genannten Behörden sich in drohender Weise mehr auf die „in ihre Hände gelegte Macht" als auf das Gesetz berufen, andererseits durch die den preußischen Strafgesetzen widersprechende Erklärung, daß jegliche Theilnahme an den Ereignissen im Nachbarlande, selbst eine „nur mittelbare" mit dem jeder Deutung fähigen, vagen Ausdrucke einer „öffentlichen Kundgebung" bezeichnete, „als ein Unternehmen gegen das Landesgesetz anzusehen sein würde und die schwere Strafe des Hochverraths nach sich ziehen könnte". — Auch kann die in dieser Bekanntmachung ausgesprochene Warnung ihrem ganzen Tone nach schwerlich als eine „wohlgemeinte" bezeichnet werden. Denn, wenn der Oberpräsident und der Militär-Gouverneur des Großherzogthums Posen in einem und demselben Aufruf über eine „offenkundige Tendenz" des Aufstandes sprechen, und demselben, trotz der zum Theil bereits widerrufenen, zum Theil nicht erwiesenen ersten Angaben, als einen „durch die verübten Greuelthaten Abscheu einflößenden" kennzeichnen, so kann es ihnen nicht entgangen sein, daß bei dem tiefen Mitgefühl, welches jene Ereignisse bei der ganzen polnischen Bevölkerung nothwendigerweise erregen müssen, eine solche den Charakter der Bewegung entstellende, leichthin ausgesprochene amtliche Beschuldigung den einen Theil der Bevölkerung des Großherzogthums Posen nur zu erbittern und zu verletzen, den anderen zu beunruhigen geeignet ist. In Erwägung dieser Gründe richten die Unterzeichneten an das Königliche Staatsministerium die Frage: 1) ob und seit wann das Großherzogthum Posen dem Ausnahmezustande einer Verwaltung der combinirten Civil- und Militärbehörden verfallen ist, 2) ob das Königliche Staatsministerium den amtlichen Erlaß vom 1. Februar 1863 seinem Inhalte und seiner Form nach billigt.

— Außer der Rede des Herrn v. Bismark in der Adreß-Debatte ist auch die Königl. Antwort an das Abgeordneten-Haus, so wie die Reden des Finanzministers und des Ministers des Innern in Separat-Abdrücken als Beilage für sämmtliche Amtsblätter der Monarchie versandt worden. Nur der Rede des Herrn Justizministers in jener Debatte scheint das Verdienst nicht zuerkannt zu werden, zur Aufklärung der irregeleiteten Wähler beitragen zu können.

— Die „Kreuzzeitung" meldet: „Der Stab des Generals der Infanterie v. Werder, Oberbefehlshabers des 1., 2., 5. und 6. Armee-Corps in Posen, ist nunmehr definitiv, wie folgt, formirt worden: Chef des Generalstabes: General-Major v. Clausewitz, Commandeur der 2. Garde-Infanterie-Brigade. Generalstabs-Offiziere: 1) Oberstlieutenant v. Sperling, bisher im Generalstabe des 1. Armee-Corps; 2) Hauptmann Freiherr v. Wechmar vom 1. niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 46. Adjutanten: 1) Rittmeister v. Somnitz vom Garde-Husaren-Regiment; 2) Premier-Lieutenant Pohlmann vom 3. ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 4. — Die Angaben über die militärischen Maßregeln an der Grenze sind dahin zu berichtigen, daß das 1. und 6. Armee-Corps und die 4. Division sich durch Einziehung von Reserven auf die Kriegsstärke, einschließlich der Rekruten, setzen. Außerdem sind noch einige Regimenter, welche polnischen Ersatz aus der Provinz Posen haben, auf die Kriegsstärke gesetzt worden. Die 1. Division wird bei Neidenburg, die 4. Division zwischen Culm und Thorn, die 11. Division bei Gleiwitz concentrirt. Zu jeder Division stoßen 5 Batterien zu je 4 Geschützen. Das 58. Infanterie-Regiment rückt von Glogau nach Breslau, das 49. von Stargard nach Bromberg und Gnesen. Das 3. Garde-Regiment z. F. und das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth werden ebenfalls auf die Kriegsstärke augmentirt und zur Disposition des Ober-Commandos gestellt. — Wirklich mobil ist keiner der genannten Truppentheile."

— Wie die „Prov.-Z. f. Schl." erfährt, hat Fräulein Nanny v. Schmettau, jene preußische Jungfrau, welche den Schmuck ihrer schönen Haare dem Vaterlande im Jahre 1813 schenkte, von Allerhöchster Stelle eine Einladung erhalten, den Festen in Berlin beizuwohnen, welche zu Ehren der Ritter des Eisernen Kreuzes veranstaltet werden.

— Nach der „Berliner Reform" hat der Abgeordnete Martiny sein Mandat niedergelegt, um sich nach Veröffentlichung einer ausführlichen Denkschrift über seinen Antrag, seinen Wählern aufs Neue zur Wiederwahl vorzustellen.

— Wie wir hören, sind mehrere Abgeordnete aus Westpreußen, darunter Hr. v. Hennig-Plonchott, in ihre Heimat gereist.

— Die Thierärzte der Provinz Posen hatten im verflossenen Sommer eine Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet, welche eine sorgfältigere Vorbereitung und Prüfung der zur thierärztlichen Praxis Berechtigten beantragte. Die Militair-Thierärzte, welche diese Petition mit unterzeichnet haben, sind nunmehr von ihren militairischen Vorgesetzten mit Arrest von 7—10 Tagen bestraft worden.

— Die Nat. Ztg. schreibt: Die mit Rußland neuerdings abgeschlossene Convention soll sich unter Anderen auf die Behandlung der nach Preußen übertretenden russischen Mannschaften beziehen; diese werden fernerhin ihre Waffen behalten.

— Die Berliner Abendzeitung ist heute mit Beschlag belegt.

— Die Confiscationen der Zeitungen werden nächstens in einer Interpellation im Abgeordnetenhause zur Sprache kommen.

— (Schl. Z.) Es fehlt nicht an mündlichen und schriftlichen bitteren Vorwürfen gegen Diejenigen, welche der Majorität im Herrenhause das Feld geräumt, und namentlich werden Jene hart angegriffen, die in unabhängiger Stellung sich befinden und dennoch die Vertheidigung ihres politischen Glaubens unterließen. Auch Hrn. v. Bernuth wurde der Vorwurf gemacht. Er antwortete, daß jener Tag der schwerste seines Lebens gewesen, aber daß er der directen Aufforderung von maßgebendem Orte Folge leisten mußte.

— Vor der vierten Deputation des Criminalgerichts (Vorsitzender: Stadtgerichtsrath Pielchen) wurden heute zwei Preßprozesse, beide gegen den Redacteur der „Volkszeitung", verhandelt. Die erste Anklage betraf eine Annonce, die von dem Hause Anton Moritz zu Frankfurt ausgegangen war und eine Aufforderung zur Betheiligung an den von der österreichischen Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Credit-Gesellschaft emanirten Hundert-Gulden-Actien enthält. Da mit der Erwerbung dieser Actien ein Gewinn insofern verbunden war, als eine Verloosung derselben zum 3. April v. J. stattgefunden hat, fand die Anklage in der Aufnahme des qu. Inserats ein Vergehen gegen Art. 36 des Strafgesetzbuches, betreffend die Aufforderung zum Spiel in einer auswärtigen Lotterie. Der Gerichtshof sprach das Nichtschuldig aus. — Den Grund zur zweiten Anklage bildete das Referat in Nr. 267 der Volks-Zeitung über Verhandlungen der 4. Deputation des Criminalgerichts gegen die in Bern erscheinende Zeitung „Der Bund". Es war in diesem Referat eine der incriminirten Stellen der zur Vernichtung verurtheilten Zeitung wörtlich wiedergegeben und die Anklage findet in diesem Referat eine Verletzung des öffentlichen Friedens und beantragt, wenn nicht aus § 43 des Preßgesetzes und § 100 des Strafgesetzbuches, so doch aus § 37 eine Strafe von 75 Thlrn. event. eine vierwöchige Gefängnißstrafe. Der Staatsanwalt leitete die Gründe seines Antrags her aus einem Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 24. October 1860, nach welchem auch derjenige zu bestrafen sei, der einzelne incriminirte Stellen einer mit Beschlag belegten Schrift reproducire; dieser Fall müsse hier um so mehr in Betracht kommen. Der Gerichtshof sprach auch hier das Nichtschuldig aus, indem derselbe annahm, daß es sich hier lediglich um ein Referat einer öffentlichen und mündlichen Gerichtssitzung handle, deren Weiterveröffentlichung, wenn sie sich freihalte von strafbaren tendenziösen Auffassungen, man Niemanden verbieten könne. Außerdem sei das Referat auch nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

— Ein Berliner Correspondent der „Pos. Ztg." schreibt: „So eben erfahre ich aus guter Quelle, daß auf Grund eines durch den General v. Alvensleben mit Rußland vermittelten Abkommens zwei preußische Armeecorps, deren Zusammenziehung und Completirung bereits angeordnet ist, in Polen einrücken werden. Die bevorstehende Intervention soll heute den übrigen Großmächten officiell notificirt worden sein. Es wird behauptet, daß der österreichische Gesandte seiner Regierung weitere Erklärungen und Entschließungen vorbehalten, der französische Gesandte im Namen seiner Regierung von dem Schritte abgerathen hat, ohne jedoch ein Präjudiz für den Fall der Nichtbefolgung des Raths zu stellen." Diese offenbar aus officiösen Quellen geschöpfte Mittheilung bestätigt überdies die Nachricht, daß die französische Regierung hier und in Wien den Wunsch zu erkennen gegeben habe, daß Preußen und Oesterreich sich einer Intervention enthalten möchten.

Posen, 11. Febr. (Ostſ. Z.) Die polniſche ariſtokratiſch-clericale Partei, die Partei der „Weißen" beginnt gegen den Aufſtand mächtig zu reagiren. Ihr Einfluß dürfte um ſo größer werden, als auch diejenigen conſervativen Elemente, die ihre politiſch-religiöſen Grundſätze nicht theilen, ſich mit ihr verbinden. — Wie man in unterrichteten polniſchen Kreiſen hört, iſt das ſogenannte Central-National-Comité in Polen von ſeinem hieſigen Agenten benachrichtigt worden, daß es in keinem Falle auf eine Schilderhebung in der Provinz Poſen rechnen könne. Dieſe Nachricht erſcheint um ſo glaubwürdiger, als die ariſtokratiſch-clericale Partei hier einen überwiegenden Einfluß hat.

Wien. Bekanntlich iſt auf mehreren Landtagen die Frage der Einführung der Geſchworenengerichte zur Verhandlung gekommen und der Beſchluß gefaßt worden, darauf bezügliche Eingaben an die Regierung zu richten. Ueber den Standpunkt, welchen die letztere in dieſer Angelegenheit beobachtet, vernimmt man nun, daß ſie im Princip allerdings für Einführung der Geſchwornengerichte iſt. Die Thätigkeit derſelben ſoll ſich jedoch nur auf politiſche und Preßprozeſſe beſchränken. — Die Verhandlungen mit der päpſtlichen Curie wegen Abänderung des Concordats ſollen vollſtändig wieder ins Stocken gerathen ſein.

England.

— (K. Z.) Die polniſchen Angelegenheiten ſind Gegenſtand einer diplomatiſchen Correſpondenz zwiſchen Frankreich und England geworden, und darf ich Ihnen die Nachricht von freundſchaftlichen Vermittelungsſchritten Seitens der genannten beiden Mächte beſtätigen. Was der franzöſiſche Miniſter ohne Portefeuille, Baroche, im geſetzgebenden Körper erklärt hat, ſteht damit nicht im Widerſpruch. Auch die engliſchen Miniſter würden, interpellirt, ähnlich ſprechen. Man will eben durch dieſe Haltung darthun, daß die Mittheilungen, welche die Weſtmächte in Petersburg machen wollen, nur die Bedeutung freundſchaftlicher Rathſchläge haben. Gegen Oeſterreich iſt man in Petersburg ſehr erbittert, weil man ihm eine machiavelliſtiſche Haltung vorwirft.

Rußland und Polen.

△* Warſchau, 12. Februar. Ich theilte Ihnen vor einigen Tagen von dem Bombardement der Stadt Siemiatyce in Littauen mit. Die amtliche Mittheilung hierüber lautet lakoniſch, daß General Maniukin eine in Siemiatyce vereinigte Bande von ca. 5000 Rebellen aufs Haupt geſchlagen, indem er die Stadt geſtürmt hat. Die Inſurgenten haben laut dieſem Bericht 1000 an Getödteten und Verwundeten verloren, während von den Ruſſen 1 Stabsofficier, 5 Oberofficiere und 6 andere Militärs verwundet wurden. Siemiatyce, ſchließt der Bericht, iſt durch Brand vernichtet. — Der Dziennik Powszechny enthält folgendes: Minderjährige, welche beim Verfolgen der Banden ergriffen werden, und die das zum Militärdienſt erforderliche Alter noch nicht erreicht haben, werden polizeilich beſtraft und dann den häuslichen Vorgeſetzten übergeben. In ſoweit ſie Schüler in den Schulen ſind, hat die Erziehungsbehörde über die Wiederaufnahme derſelben in die Schulen und über die Art der Wiederaufnahme und deren Bedingungen zu beſtimmen. — Mit dieſer humanen Verordnung contraſtirt das Verfahren des Militärs ſehr, wie ich das zu wiederholten Malen bereits berichtet habe. Die Plünderungen, Brandſtiftungen will ich gar nicht erſt aufzählen, da deren Zahl eine ſehr große iſt. — Ueber das blutige Treffen in Wąchock haben wir außer der erſten kurzen Mittheilung des Dziennik noch keine weitere Mittheilung erhalten. — Von neuen Gefechten iſt nichts zu hören, dagegen iſt es ausgemacht, daß die Inſurrection wie ein Polyp immer wieder da hervortritt, wo ſie bereits vernichtet zu ſein ſchien. In mehreren Gegenden hat ſie eine bedeutende Höhe erreicht, wie hauptſächlich im ſüdlichen und nördlichen Theil des Landes. General Ramſay iſt abermals von einem halbamtlichen Schlaganfall heimgeſucht worden, dem alſo gewiß bald ein amtliches ſich Zurückziehen von den Geſchäften folgen wird. — Von hier aus gehen noch Zuzügler zu den Inſurgenten hinaus, jedoch ſcheint deren Zahl in den letzten Tagen etwas abgenommen zu haben. — So eben erfahre ich, daß geſtern gegen Abend eine Anzahl junger Leute in einem Kaffeehaus ſich ſammelten um zu den Inſurgenten zu gehen. Die Polizei erfuhr es, drang in das Haus ein und ergriff 40 von ihnen, viele aber ſind geflohen.

— (Kreuzztg.) Wir haben bereits erwähnt, daß es den ruſſiſchen Behörden noch nicht geglückt iſt, Namen und Wohnort des die Revolution leitenden Comités zu ermitteln; dagegen ſind die nähern Modalitäten der Organiſation ſelbſt, wie nachſtehend, bekannt geworden. Die Verſchworenen verpflichten ſich unter Ableiſtung eines Eides, mit den Waffen die Feinde anzugreifen und nur Gott zum Alliirten zu haben, auf den ſie die alleinige Hoffnung des Gelingens ſetzen; ſie wollen der Lüge und der Verfolgung entſagen, die „heiligſte Mutter" als einzig rechtmäßige Königin im Leben und Tode für das Vaterland verehren, das Geheimniß ſowohl während der Freiheit, als im Kerker, trotz aller Marter bewahren, bei Vermeidung verdienter Strafen vor Gott und den Menſchen. Zehn Verſchworene bilden eine Abtheilung unter der Anführung eines Zehnten. Zehn Zehnte ſtehen unter dem Befehl eines Hunderten, zehn Hunderte unter einem Bezirks-Hauptmann. Die Verſchworenen zahlen eine fortdauernde Abgabe zu Händen ihrer Vorgeſetzten. Bejahrte Leute, welche dieſer Organiſation nicht mehr angehören können, ſind zur Bildung einer bewaffneten Macht, zur Zahlung einer dauernden Abgabe und zur eidlichen Verſicherung, daß ſie den Namen der Verſchworenen nicht verrathen wollen, verpflichtet.

Danzig, den 13. Februar.

* Der Oberſt v. Böhn iſt zum Generalmajor und Commandeur der hier garniſonirenden 3. Infanterie-Brigade ernannt worden.

* Wie wir hören, marſchiren die hieſigen 2 Bataillone des 3. Garde-Regiments am 27. Februar nach Bromberg.

* Geſtern hielt Herr Maurermeiſter F. W. Krüger im Gewerbeverein einen Vortrag über das Projekt einer Waſſerleitung für Danzig. Bei der Wichtigkeit, welche dieſe vorausſichtlich in nächſter Zeit von den Vertretern der Stadt zu erörternde Frage hat, werden wir den Vortrag, ſowie die darauf folgenden intereſſanten Mittheilungen des Herrn Dr. Liévin ausführlicher folgen laſſen. Beide Redner waren darin einig, daß die Herſtellung einer Waſſerleitung durchaus nothwendig und daß nur von ihr eine Verbeſſerung unſerer Geſundheitsverhältniſſe zu erwarten ſei.

— Der „Graudenzer Geſellige" ſchreibt: „Trotz aller alarmirenden Gerüchte, trotz der Beſchlagnahme kleiner Waffen- und Munitionstransporte, trotz der Verhaftung einzelner Polen, trotz des zahlreichen Uebertritts flüchtiger Polen aus dem Königreiche auf preußiſches Gebiet, wird ſchwerlich ein beſonnener Mann, der mit den Verhältniſſen vertraut iſt, die Ruhe und Sicherheit in unſerer Provinz für ernſtlich gefährdet halten oder die Beſorgniß hegen, daß die zur Verfügung der Behörden ſtehende, in den Grenzkreiſen concentrirte Truppenmacht und die Thätigkeit der Civilſicherheitsbehörden ungenügend zur Aufrechthaltung der Ordnung ſei, auch für den Fall, daß von Unſinnigen der Verſuch gemacht werden ſollte, den Aufſtand hierher zu verpflanzen. Um ſo überraſchender wird unſeren Leſern die Nachricht ſein, daß man von gewiſſer Seite die Grenzkreiſe unſerer Provinz mit dem Belagerungszuſtand zu beglücken gedenkt.

— Von dem Abgeordneten für Memel-Heydekrug, Hrn. Rechtsanwalt Martiny, geht der „K. H. Z." nachſtehende Erklärung zu: „An meine Wähler! Ich habe heute das mir von Ihnen ertheilte Mandat niedergelegt. Wie Sie aus dem nachfolgenden heute von mir an den Präſidenten des Abgeordnetenhauſes gerichteten Schreiben erſehen, bin ich der Ueberzeugung, daß das Abgeordnetenhaus ſeine Thätigkeit einſtellen muß. Gegen meine Ueberzeugung kann ich mich an den Arbeiten des Hauſes unmöglich länger betheiligen. Ich durfte aber das Haus nicht verlaſſen, ohne Ihnen Gelegenheit zu geben für den Fall, daß Sie meine Ueberzeugung nicht theilen, ſich einen anderen Vertreter zu ſuchen, welcher Ihre Rechte in dem forttagenden Hauſe wahrzunehmen hätte. Theilen Sie, meine Herren Wähler, meine Anſicht, daß unter den jetzigen Verhältniſſen von einer Wahrnehmung der Rechte des Volks im Abgeordnetenhauſe bei dem beſten Willen des letzteren nicht die Rede ſein kann, und daß der Schritt, welchen ich gethan, meiner und Ihrer würdig iſt, ſo würde dies meinen Hoffnungen auf eine beſſere Zukunft und den endlichen Sieg der unverſehrbaren Rechte des Volks unendlich verſtärken und mich zugleich inſofern hocherfreuen, als ich dann das Band, welches uns bisher verknüpft hat, noch nicht für gelöſt anſehen dürfte. Berlin, 7. Febr. 1863. Martiny."

Marienwerder, 5. Februar. (G.) Bezüglich der Kirchen- und Schulfeierlichkeit am hundertjährigen Gedenktage des Hubertusburger-Friedens am 15. d. Mts., iſt Seitens der hieſigen Königl. Regierung, durch die betreffenden Pfarrer, ſämmtlichen Schullehrern eine Circular-Verfügung vom 28. Januar zugefertigt worden, laut welcher in den Schulen bereits am Sonnabend den 14. d. M. eine entſprechende Feier ſtatthaben ſoll. In qu. Verfügung heißt es unter Anderem: Die Beſprechung (nämlich der Veranlaſſung zu der Feier) hat den „Ton der Ueberhebung und Bitterkeit gegen die damaligen Feinde Preußens zu vermeiden" und muß alſo, von religiöſen Anſchauungen ausgehend, zu religiöſer Erhebung führen, Verſtändniß der tieferen und der göttlichen Ordnung der Dinge ſich ergebenden Urſachen zu erzielen ſuchen, welche ſowohl die Kriege Friedrichs des Großen als die Erhebung des preußiſchen Volkes im Jahre 1813 ſo folgewichtig gemacht haben." Daß nach dieſer Anordnung der Gang der Feierlichkeit genau im Geiſte der Stiehl-Raumer'ſchen „Regulative" abgemacht werden ſoll, werden die Leſer füglich wohl einſehen; jeder unſerer Lehrer indeß, der einen kleinen Vergleich unſerer gegenwärtigen politiſchen Zeitlage mit der damaligen gewaltigen glorreichen Erhebung des Preußenvolkes anſtellt, wird kaum noch Veranlaſſung finden können, ſich zu überheben.

Königsberg, 12. Febr. (Oſtpr. Ztg.) Wie wir hören, ſteht der Abmarſch der Artillerie und Cavallerie in den nächſten Tagen bevor. Der Ausmarſch der Infanterie dürfte früheſtens heute über acht Tage erfolgen. In Königsberg ſoll dann, wie man ſagt, das 3. Garde-Regiment Quartier nehmen, doch iſt darüber noch nichts Feſtes beſtimmt.

* Der Landrath des Kreiſes Neidenburg (Regierungsbezirk Königsberg), v. Lavergne-Peguilhen, hat den Charakter als Geheimer Regierungsrath erhalten.

* Dem Poſtexpediteur Kummert zu Zempelburg (Kreis Flatow) iſt der Rothe Adlerorden vierter Klaſſe verliehen worden.

Gumbinnen, 12. Februar. (Pr. L. Z.) Verſchiedene Familien, die in Folge des Aufſtandes aus Polen hierher gekommen waren, haben in dieſen Tagen Briefe erhalten, daß ſie nach Hauſe zurückkehren möchten, da in der Nähe der Grenze bis hinter Mariampol, Kalwaria, Suwalki die größte Ruhe herrſche.

Handels-Zeitung.

Börſendepeſchen der Danziger Zeitung.

Berlin, 13. Februar 1862. Aufgegeben 1 Uhr 58 Min. Angekommen in Danzig 3 Uhr 15 Min.

		Letzt. Crs.			Letzt. Crs.
Roggen feſter,			Preuß. Rentenbr.	99¾	99⅝
loco	46½	46½	3½ % Weſtpr. Pfdbr.	87⅜	87½
Febr.	46	45½	4 % do. do.	—	98⅞
Frühjahr	45	44⅞	Danziger Privatbk.	105½	—
Spiritus Febr.	14⅛	14 1/24	Oſtpr. Pfandbriefe	88¼	88¼
Rüböl Febr.	15⅜	15⅜	Oeſtr. Credit-Actien	97½	97⅜
Staatsſchuldſcheine	89⅝	89½	Nationale	71⅛	71
4½ % 56r. Anleihe	101¾	101¾	Poln. Banknoten	90	89⅞
5 % 59r. Pr.-Anl.	107	107	Wechſelc. London	—	6. 21½

Fondsbörſe: Fonds feſt.

Hamburg, 12. Februar. Getreidemarkt. Weizen loco und ab Auswärts unverändert. — Roggen loco ſtille, ab Danzig Frühjahr 76 zu haben, 75½ einzeln Käufer, ab Königsberg nur einzeln zu 76½ käuflich. — Oel Mai 32⅞, October 30⅞, feſter. — Kaffee nur Conſumgeſchäft. — Zink 4000 Ctr. pr. Frühjahr 11 Mk. 14½ ß.

London, 12. Februar. Silber 61½. — Wetter ſchön. Conſols 92⅝. 1 % Spanier 46½. Mexikaner 32⅞. Sardinier 83. 5 % Ruſſen 97½. Neue Ruſſen 93½.

Liverpool, 12. Februar. Baumwolle: 7000 Ballen Umſatz; Preiſe feſt.

Paris, 12. Februar. 3 % Rente 70, 65. 4½ % Rente 99, 00. Italieniſche 5 % Rente 70, 10. 3 % Spanier —. 1 % Spanier 45¾. Oeſterreichiſche Staats-Eiſenbahn-Actien 515, 00. Credit mob.-Actien 1250, 00. Lombr. Eiſenbahn-Actien 593, 75.

Produktenmärkte.

Danzig, den 13. Februar. Bahnpreiſe.

Weizen gut hellbunt, fein und hochbunt 125/7—128/9—130/31—132/4 ℔ von 79/81½—82/84 — 85/87—87½ 90/91 Sgr.; ordinär und dunkelbunt 120/3—125—127/30 ℔ von 69/71½/73—75/77½/80 Sgr.

Roggen ſchwer und leicht 54½/54—53/52 Sgr. pr. 125 ℔.

Erbſen von 48/50—51½/52 Sgr.

Gerſte kleine 103/5—107/110 ℔ von 34/36—37/39½ Sgr. do. große 106/108—110/115/117 von 36/38—39/44/46 Sgr.

Hafer von 23/25—26 Sgr.

Spiritus 14½ Rt.

Getreide-Börſe. Wetter: ſtürmiſch, trübe und feucht. Wind: NW.

Mattes Weizengeſchäft und kaum geſtrige Preiſe für abfallende und Mittelgattungen zu bedingen geweſen. Der ganze Umſatz 30 Laſten. Bezahlt für 123/5 ℔ bunt fl. 470, 129 ℔ bunt bezogen fl. 490, 131 ℔ hübſch hellbunt fl. 535. Alles pr. 85 ℔. — Roggen 120 ℔ fl. 316, 122 ℔ fl. 321 pr. 125 ℔. Von Lieferungsgeſchäften iſt nichts bekannt geworden. — Weiße Erbſen flau, fl. 306, 309 für gute trockene Waare bezahlt. — Spiritus 14½ Rt. bezahlt.

Bromberg, 12. Februar. Wind: Weſt. Witterung: trübe. Thermometer: Morgens 4° +. Mittags 6° +. — Weizen 125—128 ℔ holl. (81 ℔ 25 Lth. bis 83 ℔ 24 Lth. Zollgewicht) 56—60 Rt., 128—130 ℔ 60—62 Rt., 130—134 ℔ 62—66 Rt. — Roggen 120—125 ℔ (78 ℔ 17 Lth. bis 81 ℔ 25 Lth.) 38—40 Rt. — Gerſte, große 30—32 Rt., kleine 26—30 Rt. — Hafer 27 Sgr. pr. Scheffel. — Futtererbſen 34—36 Rt. — Kocherbſen 36—38 Rt. — Raps 90—95 Rt. — Rübſen 90—96 Rt. — Spiritus 14¼ Rt. pr. 8000 %.

Königsberg, 12. Febr. (K. H. Z.) Wind: SW. + 4. Weizen unverändert ſtill, hochbunter 123—124 ℔ 73½ Sgr. bez., bunter 120—130 ℔ 65—82 Sgr., rother 120—130 ℔ 65—82 Sgr. Br. — Roggen ſtille, loco 120—121—124 ℔ 50½—52½ Sgr. bez.; Termine matter, 80 ℔ pr. Frühjahr 53¾ Sgr. Br., 53 Sgr. G., 120 ℔ pr. Mai-Juni 53 Sgr. Br., 52 Sgr. Gd. — Gerſte ſtille, große 114—117 ℔ 44—45 Sgr., kleine 100—102 ℔ 34 Sgr. bez. — Hafer ohne Geſchäft, loco 70—80 ℔ 20—26½ Sgr. Br., 50 ℔ pr. Frühjahr 26 Sgr. Br., 25 Sgr. Gd. — Erbſen unverändert, weiße Koch- 50—51½ Sgr., graue 50—52½ Sgr., grüne 49 Sgr. bez. — Bohnen 50—57 Sgr. Br. — Wicken 38 Sgr. bez. — Leinſaat behauptet, feine 108—113 ℔ 90—110 Sgr., mittel 104—110 ℔ 70—85 Sgr. Br., ordinaire 96—106 ℔ 50—70 Sgr. Br. — Kleeſaat, rothe 5—17 Rt., weiße 8—18 Rt. pr. Ctr. Br. — Timotheum 5—6½ Rt. pr. Ctr. Br. — Leinöl 14⅚ Rt. pr. Ctr. Br. — Rüböl 14⅚ Rt. pr. Ctr. Br. — Leinkuchen 68 Sgr. pr. Ctr. Br. — Rübkuchen 59 Sgr. pr. Ctr. Br. — Spiritus. Loco Verkäufer 15 Rt., Käufer 14⅔ Rt. ohne Faß; loco Verkäufer 16 Rt. incl. Faß; pr. Febr. Verkäufer 15 Rt. ohne Faß; pr. Frühjahr Verkäufer 16⅚ Rt., Käufer 16½ Rt. incl. Faß; pr. April-Mai 15½ Rt. ohne Faß; pr. Auguſt Verkäufer 17⅚ Rt. incl. Faß pr. 8000 pCt. Tr.

Stettin, 12. Februar. (Oſtſ. Z.) Wetter: trübe und regnig. Temperatur + 6° R. Wind: SW. Weizen matt, loco pr. 85 ℔ gelber 66½—67¼ Rt. bez., bunter Poſener 67 Rt. bez., 83/85 ℔ gelber Frühj. 68½, ¾ Rt. bez., 69 Rt. Br., Mai-Juni 69½ Rt. Gd., 70 Rt. Br. — Roggen flau und niedriger, ſchließt feſter, pr. 2000 ℔ loco 44¾, 45 Rt. bez., vom Boden 45 Rt. bez., Febr. 45 Rt. bez., Frühj. 45, 44½, 44¾, ⅞ Rt. bez. u. Gd., Mai-Juni 45 Rt. bez. u. Gd., Juni-Juli 45½ Rt. Br. u. Gd., Juli-Aug. 46 Rt. Br. u. Gd. — Gerſte loco pr. 70 ℔ Märk. 33½—34 Rt. bez., 69/70 ℔ Pomm. Frühj. 35 Rt. Br. — Hafer loco pr. 50 ℔ 22½ Rt. bez. — Erbſen 42—43 Rt. bez. — Rüböl flau, loco 15⅙ Rt. bez., ¼ Rt. Br., April-Mai 15⅙ Rt. Br., 1/12 Rt. bez., Sept.-Oct. 14 11/12 Rt. bez., ⅙ Rt. Br. — Spiritus niedriger, loco ohne Faß 14⅙, ⅛ Rt. bez., Febr. 14⅙ Rt. Br. u. Gd., Febr.-März 14¼ Rt. Br., 5/24 Rt. bez., Frühj. 14⅜, ⅓, 7/24 Rt. bez., Mai-Juni 14 5/12 Rt. bez., ½ Rt. Br., Juni-Juli 14¾ Rt. Br., Juli-Aug. 15 Rt. bez., Aug.-Sept. 15¼ Rt. bez.

Berlin, 12. Februar. Wind: W. Barometer: 28". Thermometer: früh 2° +. Witterung: frühlingsmäßig. — Weizen pr. 25 Scheffel loco 60—73 Rt. — Roggen pr. 2000 ℔ loco 46—46¾ Rt., Febr. 45¼, ⅝ Rt. bez. u. Gd., 45½ Rt. Br., Febr.-März 45 Rt. bez. u. Gd., 45⅛ Rt. Br., März-April 44½ Rt. bez., Frühj. 44½, ¾ Rt. bez., Br. u. Gd., Mai-Juni 44½, 45 Rt. bez. u. Br., 44¾ Rt. Gd., Juni-Juli 45¼, ⅜ Rt. bez. — Gerſte pr. 25 Scheffel große 32—39 Rt. — Hafer loco 22—24 Rt., pr. 1200 ℔ Febr. 22¼ Rt. Br., April-Mai 22¼ Rt. Br., 22 Rt. Gd., Mai-Juni 22⅝ Rt. Br., Juni-Juli 23¼ Rt. Br., 23 Rt. Gd. — Rüböl pr. 100 Pfd. ohne Faß loco 15¼ Rt. bez. u. Br., Febr. 15⅜ Rt. Br., 15⅓ Rt. Gd., Febr.-März 15½ Rt. Br., 15¼ Rt. Gd., April-Mai 15 5/24, ¼, 5/24 Rt. bez., Br. und Gd., Mai-Juni 15 1/12 Rt. Br., 15 Rt. Gd., 15 1/24 Rt. bez., Juni-Juli 14¾ Rt. bez., Juli-Aug. 14½ Rt. bez., Sept.-Oct. 14⅙ Rt. bez. u. Gd., 14 Rt. Br. — Leinöl pr. 100 Pfd. ohne Faß loco 15½ Rt. — Spiritus pr. 8000 % loco ohne Faß 14, 14 1/12 Rt. bez., Febr. 14, 14 1/24 Rt. bez. u. Gd., 14 1/12 Rt. Br., Febr.-März do., April-Mai 14⅓, ⅜ Rt. bez. u. Gd., 14 5/12 Rt. Br., Mai-Juni 14 13/24, 7/12 Rt. bez. u. Gd., 14⅝ Rt. Br., Juni-Juli 14⅞, 14 11/12 Rt. bez. und Gd., 15 Rt. Br., Juli-Auguſt 15⅙, ¼ Rt. bez. u. Br., 15⅙ Rt. Gd., Aug.-Sept. 15⅓, 5/12 Rt. bez. u. Gd., 15½ Rt. Br., Sept.-Oct. 15 7/12, ½ Rt. bez. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0. 4½—4⅚ Rt., Nr. 0. und 1. 4—4½ Rt. — Roggenmehl Nr. 0. 3½—3¾ Rt., Nr. 0. und 1. 3⅙—3 5/12 Rt.

Wolle.

Berlin, 11. Febr. (B. u. H. Z.) Die heute abgehaltene Woll-Auction war gut beſucht, jedoch vermißten wir mehrere Fabrikanten, welche im vorigen Jahre zahlreicher vertreten waren. Die Wollen wurden größtentheils zu gedrückten Preiſen verkauft. Man bezahlte:

für Pomm. u. Preuß. Einſchurwollen		von	62—68	Rt. pr. Ctr.
„ Märkiſche	do.	„	60—65	„ „ „
„ Hannoverſche	do.	„	55—70	„ „ „
„ Locken		„	42—52	„ „ „
„ Lammwollen		„	42—55	„ „ „

Die Auswahl der Wollen war beſſer als im vorigen Jahr. Beſonders bevorzugt waren ſchön gewaſchene Wollen, während ſchlechter gewaſchene ſehr vernachläſſigt wurden.

Schiffs-Nachricht.

In See gegangen am 11. Febr. von Swinemünde nach Danzig: Eliza und Jane, Gibſon, mit Ballaſt.

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig.

Meteorologiſche Beobachtungen.

Febr.	Stund.	Baromt.-Stand in Par.-Lin.	Therm. im Freien.	Wind und Wetter.
12	4	336,48	+ 5,0	Weſtl. friſch; bezogen, Regen.
13	8	333,93	2,7	WSW. do. bewölkt.
	12	335,33	3,2	NNW. do. do.

Berliner Börse vom 12. Februar 1863.

Eisenbahn-Actien.

Dividende pro 1861.		Zf.	
Aachen-Düsseldorf	3½	3½	89½ B
Aachen-Mastricht	0	4	34½—35 bz
Amsterdam-Rotterd.	5 1/10	4	97 bz
Bergisch-Märk. A.	6½	4	107 bz u B
" " B.	4	4	106 bz
Berlin-Anhalt	8½	4	144 B
Berlin-Hamburg	6	4	124 bz u G
Berlin-Potsd.-Mgdb.	11	4	189 B
Berlin-Stettin	7 1/12	4	137 B
Böhm. Westbahn	—	5	72⅞ bz u G
Bresl.-Schw.-Freib.	6⅞	4	134½ G
Brieg-Neiße	3½	4	86⅝ bz
Cöln-Minden	12½	3½	177 bz u G
Cosel-Oderb. (Wilhb.)	0	4	62 bz
do. Stamm-Pr.	4½	4½	94½ B
do. do.	5	5	97¼ bz
Ludwigsh.-Bexbach	8	4	142 G
Magdeb.-Halberstadt	22½	4	279¼ bz
Magdeburg-Leipzig	17	4	— —
Magdeb.-Wittenb.	1½	4	63⅞
Mainz-Ludwigshafen	7	4	126½ B
Mecklenburger	2⅞	4	68 et u. 67¾ bz
Münster-Hammer	—	4	98 B
Niederschl.-Märk.	—	4	99⅛ bz
Niederschl. Zweigbahn	1¼	4	72 bz

Dividende pro 1861.		Zf.	
Nordb., Friedr.-Wilh.	3	4	66—66⅜ bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	7 1/16	3½	158¾ bz
" Litt. B.	7 1/16	3½	140 bz
Oester.-Frz.-Staatsb.	6 7/16	5	136½, ¼, ½ bz
Oppeln-Tarnowitz	½	4	62 bz
P. W. (Steele-Vohw.)	⅚	4	63¼ B
Rheinische	5½	4	100⅞ bz u G
do. St.-Prior.	5	4	105 G
Rhein-Nahebahn	0	4	32¾ B
Rhr.-Cref.-K.-Gladb.	1 1/15	3½	96 B
Russ. Eisenbahnen		5	114 bz u G
Stargard-Posen	4	3½	108 bz
Oesterr. Südbahn	8⅜	5	156½, ¼, ½ bz
Thüringer	6⅔	4	125¼ G

Bank- und Industrie-Papiere.

Dividende pro 1861.		Zf.	
Preuß. Bank-Antheile	4 7/16	4½	125¼ G
Berl. Kassen-Verein	5 1/18	4	117 G
Pom. R. Privatbank	5 1/16	4	98 G
Danzig	6	4	105½ et bz
Königsberg	5⅜	4	100¼ G
Posen	5 11/16	4	97 B
Magdeburg	4 3/10	4	94 B
Disc.-Comm.-Antheil	6	4	99¼ bz
Berliner Handels-Ges.	5	4	101½ G
Oesterreich	7¼	5	97—⅜ bz

Preußische Fonds.

Freiwillige Anl.	4½	101¾ bz
Staatsanl. 1859	5	107 bz
Staatsanl. 50/52	4	99 bz
54, 55, 57	4½	101¾ bz
do. 1859	4½	101¾ bz
do. 1856	4½	101¾ bz
do. 1853	4	99⅝ G
Staats-Schuldſ	3½	89½ bz
Staats-Pr.-Anl.	3½	130 bz
Kur- u. N. Schld.	3½	89¼ G
Berl. Stadt-Obl.	4½	102¾ B
do. do.	3½	90¾ G
Börsenh.-Anl.	5	104½ G
Kur- u. N. Pfdbr.	3½	92⅜ bz
do. neue	4	101⅝ B
Ostpreuß. Pfdbr.	3½	88¼ G
do. "	4	99 bz
Pommersche "	3½	91⅜ bz
do. "	4	100¾ bz
Posensche "	4	103¾ B
do. neue	3½	98½ B
do. do.	4	97¼ B
Schlesische "	3½	95⅜ B
Westpreuß. "	3½	87½ bz
do. neue "	4	98⅞ bz
do. neue	4	98 B

Kur- u. N.-Rentbr.	4	99⅞ bz
Pommer. Rentbr.	4	99¾ bz
Posensche "	4	98¼ bz
Preußische Rentbr.	4	99¾ bz
Schlesische "	4	100¼ bz

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	65¾ bz u G
do. Nat.-Anl.	5	70⅞—71 bz
Neueste Oest. Anl.	5	79¾—80 bz
Oesterr. Pr.-Obl.	4	79¾ bz
do. Eisb.-Looſe	—	79 bz
Insk. b. Stg. 5. A.	5	90 G
do. do. 6. Anl.	5	97¼ B
Russ.-engl. Anl.	5	95½ B
Neue do. do.	3	60 G
Neueste do. do.	4½	92 B
do. do. 1862	5	92½—93 bz
Russ. Pln. Sch.-O.	4	83¾ bz u G
Cert. L. A. 300 Fl.	5	93½ B
do. L. B. 200 Fl.	—	23½ G
Pfdbr. n. in S.-R.	4	89¼ bz
Part.-Obl. 500 Fl.	4	92¾ bz
Hamb. St. Pr.-A.	—	99 B
Kurhess. 40 Thlr.	—	57¼ et bz
N. Badens. 35 Fl.	—	32 bz
Dessauer Pr.-A.	3½	106⅞ et bz
Schwd 10 Thl.-L.		10 B

Wechsel-Cours vom 12. Febr

Amsterdam kurz	4	144⅛ bz
do. 2 Mon.	4	143⅛ bz
Hamburg kurz	3½	152½ bz
do. 2 Mon.	3½	151⅝ bz
London 3 Mon.	5	6 21½ bz
Paris 2 Mon.	5	80⅙ bz
Wien Oester. W. 8 T.	5	86⅞ bz
do. do. 2 M.	5	86⅛ bz
Augsburg 2 Mon.	3	56 26 bz
Leipzig 8 Tage	4	99⅝ G
do. 2 Mon.	4	99⅓ bz
Frankfurt a. M. 2 M.	2½	56 28 bz
Petersburg 3 Woch.	4	99⅞ bz
do. 3 Mon.	4	99½ bz
Warschau 8 Tage	5	89 bz
Bremen 8 Tage	3½	110 bz

Gold- und Papiergeld.

Fr. Bkn. R. 99⅝ bz	Louisd'or 110⅓ bz
" ohne R. 99½ G	Sovrgs. 6.22¼ G
Oest.-östr. W 87⅓ bz	Goldkron. 9.7½ G
Pol. Bkn.	Gold(pr.) 462¾ bz G
Dollars 1 11⅝ G	Silber 10 B
Napo. 5.11⅓ bz	

Berichtigung.

Das im heutigen Morgenblatt befindliche Inserat (4. Seite 1. Spalte oben), die Subhastation des Kuthe'schen Wassermühlgrundstücks Samin Nr. 5 betreffend, ist **ungiltig**. Der angesetzte Bietungstermin ist durch Verfügung des Kgl. Kreis-Gerichts zu Strasburg bereits am 29. October 1862 (vgl. Nr. 1577 d. Z.) **aufgehoben** worden.

Concurs-Eröffnung.

Kgl. Kreis-Gericht zu Graudenz,
1. Abtheilung,
den 11. Februar 1863, Nachmittags 4 Uhr.

Ueber das Vermögen des Schlossermeisters Reinhard Zopp hierselbst ist der gemeine Concurs eröffnet.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Controleur Wentscher hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 26. Februar cr.,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Verhandlungszimmer des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Commissar Herrn Assessor Dr. Maier anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum 20. März c. einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen. [4211]

In dem gemeinen Concurse über das Vermögen des Schlossermeisters Reinhard Zopp hierselbst werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht, bis zum 20. März c. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf

den 24. März c.,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem Commissar Herrn Assessor Dr. Maier im Verhandlungszimmer des Gerichtsgebäudes zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Accord verfahren werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Wer dies unterläßt, kann einen Beschluß aus dem Grunde, weil er dazu nicht vorgeladen worden, nicht anfechten. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Mangelsdorff, Gomlicki u. Justizräthe Kairies und Schmidt zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Graudenz, den 11. Februar 1863.
Königl. Kreis-Gericht.
1. Abtheilung. [4210]

Bekanntmachung.

Die sub Nr. 80 in unser Handels-Firmen-Register aufgenommene Firma
J. G. Schwartz
ist heute gelöscht.
Elbing, den 2. Februar 1863.
Königl. Kreis-Gericht.
1. Abtheilung. [4199]

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche gewillt sind, gegen hinreichende Entschädigung auf 10 bis 12 Tage Militair-Miethsquartiere einzurichten, wollen ihre Adressen sofort abgeben im

Servis- u. Einquartierungs-Bureau.

[4198]

Großherzogl. Sächs. Lehranstalt für Landwirthe an der Universität Jena.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 beginnen den 27. April 1863.

Auskunft ertheilt
Die Direction.
Hofrath Professor **Dr. E. Stöckhardt**
[4198]

Rhein-, Roth- und Weiss-Weine

empfing in Commission und empfiehlt in Flaschen und Gebinden zu nachstehenden Preisen:

Fein Muscat Lunel	à Fl. 12½ Sgr., 10 Fl. 4 Rt.,		Medoc St. Julia	à Fl. 11 Sgr, 10 Fl. 3½ Rt.,	
Forster Traminer	" " 8	" " " 2⅔ "	Medoc	" " 8	" " " 2½ "
Hochheimer	" " 10	" " " 3 "	Haut Sauternes	" " 10	" " " 3 "
Muscat	" " 8	" " " 2½ "	fein Graves	" " 9	" " " 2⅔ "

und viele andere preiswerthe Weine, so wie Arac de Goa, de Batavia, Cognac und alten feinen Jamaica-Rum empfiehlt [4207]

C. W. H. Schubert, Hundegasse Nr. 15.

Punsch Royal

vom Hoflieferanten Herrn J. C. Lehmann in Potsdam empfiehlt als das Vorzüglichste aller Punsch-Essenzen in ganzen und halben Flaschen [4207]

C. W. H. Schubert, Hundegasse Nr. 15.

NB. Auswärtige Aufträge werden schnell und prompt effectuirt.

Bekanntmachung.

Die gemäß unserer Verfügung vom 24. April 1862 sub Nr. 11 in unser Procuren-Register eingetragene Procura, nach welcher dem Rentner Johann Ludwig Gustav Schwartz zu Malmedy die Befugniß zustand, die Handelsfirma J. G. Schwartz zu Elbing zu vertreten, ist per decretum von heute gelöscht.

Elbing, den 2. Februar 1863.
Königl. Kreis-Gericht.
1. Abtheilung. [4200]

Nothwendiger Verkauf.

Kgl. Kreisgericht zu Marienburg,
den 11. October 1862.

Das den Kaufmann David Dyck'schen Eheleuten zugehörige Grundstück Marienburg Nr. 989, abgeschätzt auf 10,310 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im III. Bureau einzusehenden Taxe, soll am

13. Mai 1863,
Mittags 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. [538]

Wir machen hierdurch die Herren Kaufleute auf den Börsen-Aushang, betreffend „die kostenfreie Abfertigung der über „Alexandrowo kommenden polnischen Ge„treidesendungen, ohne Vermittelung von „Spediteuren" aufmerksam.

Danzig, den 12. Februar 1863.
Die Aeltesten der Kaufmannschaft.
Goldschmidt. C. R. v. Frantzius. Bischoff. [4191]

Ein gut empfohlener sicherer Mann, wenn auch nicht Kaufmann, aber der einfachen Buchführung kundig und zur Arbeiter-Controle geeignet, findet eine angenehme Stellung in einem hiesigen Fabrik-Geschäft. Gehalt 400 Thlr. bei freier Wohnung und ist dieser Posten bei Zufriedenheit ein dauernder. Näheres durch [3972]
J. Holz in Berlin, Fischerstr. 24.

Bei uns sind zu haben:

Karten von Polen

à 5 und 10 Sgr.

Ferner: Specialkarten in einzelnen Sectionen zu militairischen Zwecken.

Léon Saunier,
Buchhandlung f. deutsche u. ausländ. Literatur in
Danzig, Stettin u. Elbing.

Ritterguts-Verkauf.

Eines Todesfalls wegen, soll von den Erben ein unweit Königsberg i. Pr. hart an der Chaussee u. dem Bahnhof belegen, in hoher Culeur stehendes Rittergut von 3031 M. pr., darunter 272 M. zweisch. Flußwiesen, 547 M. Laubwald, 55 M. Park und Gärten, gut bestellte Wintersaaten von 260 Scheffel Weizen, 400 Scheffel Roggen, 60 Morgen Rübsen, vollständiges todtes und lebendes Inventarium incl. einer schönen Kuhpacht von 100 Häuptern, große Ziegelei, gute Gebäude, Wohnhaus mit 13 Zimmern, für einen soliden Preis gegen 40—50,000 Rt. Anzahlung verkauft werden. Näheres ertheilt der Güter-Agent [4058]

Ad. Priew
in Königsberg i. Pr., Unter-Rollberg No. 12.

Zum 1. April c. wird die hiesige Schullehrerstelle durch Versetzung des jetzigen Lehrers vacant. Anstellungsfähige Elementarlehrer werden ersucht, sich baldigst bei dem unterzeichneten Patronat zu melden.

Straschin per Praust, d. 12. Febr. 1863.
Das Patronat.
[4192] A. Heyer.

Eine junge Dame, welche gegenwärtig als Lehrerin fungirt, musikalisch ist, wünscht unter bescheidenen Ansprüchen eine solche Stelle vom 1. Mai. Schriftliche Meldungen werden unter V. V. Röpergasse 10 erbeten. [4201]

Zum Maskenball.

Elegante Damen- und Herren-Dominos, Kapuziner in großer Auswahl, ebenso Larven, Brillen, Lockentouren, Bärte empfiehlt billigst

G. Sauer,
Hundegasse Nr. 97,
[4148] Ecke der Matzkauschengasse.

500

Sorten Gesichtslarven von Draht, Wachsleinen, Wachspappe 2c. Desgleichen Domino mit und ohne seidenen Behang empfiehlt zu enorm billigen Preisen

Louis Bünsow,
[4138] Langgasse 18.

Frisch gebrannter Kalk

ist aus meiner Kalkbrennerei bei Legan und Langgarten 107 stets zu haben. **C. H. Domansky Witt.**

Von unserem engl. Speck haben wir jetzt eine Partie geräuchert und empfehlen dasselbe zu 5 Sgr. 9 Pf. pro Pfd. in unserer Fleisch-Pökelungs-Anstalt. [4161]

Hendk. Soermans & Soon.

Ein Speicher-Unterraum, oder ein großer Schuppen wird gleich zu miethen gesucht. Adressen unter 4134 werden in der Exped. dieser Zeitung erbeten.

Holsteiner und Colchester-Austern empfingen so eben

Gehring & Denzer,
(4206) Weinhandlung.

Krebsmarkt 6 sind 2 möblirte Stuben mit Aussicht n. d. Promenade zu vermiethen.

Eine gewandte Kellnerin, mit guten Zeugnissen, sucht eine Stelle nach außerhalb. Gefällige Adressen in der Exped. d. Ztg. unter Nr. 4192.

Eine geprüfte Lehrerin, welche in der französischen und englischen Sprache, der Musik, so wie in allen Wissenschaften unterrichtet, sucht zu Ostern ein Engagement. Das Nähere Petersiliengasse Nr. 6. [4197]

Ein tüchtiger Wirthschafter kann sogleich in Liebenthal bei Marienwerder eintreten.

Stadt-Theater.

Sonnabend, den 14. Februar. (Ab. susp.) Vorletzte Gastdarstellung des Königl. Hannoverschen Hofopernsängers Herrn A. Niemann. **Die Jüdin,** Große Oper in 5 Acten von Halevy. [4203]
*** Eleasar — Herr Niemann.

Sonntag, den 15. Februar. (Abon. susp.). Gastspiel des Frl. Ottilie Genée. **Die Zwillinge, oder: Ein Pariser Schusterjunge.** Lustspiel in 4 Acten von Trautmann. Hierauf: **Des Theaterdieners Töchterlein.** Schwank mit Gesang in 1 Act von Hahn.
*** Francaise Charles,) Frl. Genée als
*** Laura, Lilli, Lola) Gast.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.